

§11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Für die Durchführung dieser Anordnung gilt die Anweisung vom 28. Dezember 1962 über die orale Immunisierung gegen Poliomyelitis im Jahre 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1963) entsprechend.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Dezember 1962 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II 1963 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 18*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 6. Dezember 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§1

(1) In den Kreisen Leipzig-Land und Leipzig-Stadt, Bezirk Leipzig, im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, und im Kreis Nördhausen, Bezirk Erfurt, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

* Anordnung Nr. 17 (GBl. II Nr. 93 S. 740)

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde — auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Elbingerode, Blatt 4230; Blankenburg, Blatt 4231; Stolberg, Blatt 4431; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Eilenburg, Blatt 4541; Leipzig-West, Blatt 4639 und Leipzig-Ost, Blatt 4640 — umgrenzten und kolorierten Gebiete.

§2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Staßfurt für den Bezirk Magdeburg und die Bergbehörde Erfurt für den Bezirk Erfurt. Für die in dieser Anordnung im Bezirk Leipzig festgelegten Bergbauschutzgebiete entscheidet die Bergbehörde Halle. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 6. Dezember 1963

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e 11

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 1657 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1 (Seite 6) müssen die beiden aufgeführten Positionen richtig heißen:

„Kiste 500 X 350 X 250 25,0 kg Cashew-nuts 0,40
Kiste 590 X 460 X 450 15 50,0 kg Kokosraspeln 1,10“.